

Merkblatt zu den Aufgaben und Pflichten der Verbandsaufsicht (Stand: März 2007)

1. Grundlage

1.1 Internationale Veranstaltungen mit Genehmigung der IAAF bzw. der EAA

Für internationale Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des DLV stattfinden und für die die IAAF die Genehmigung erteilt, benennt diese Organisation einen **Repräsentanten**. Dies folgt aus Regel 3.7 der Internationalen Wettkampfregelein (IWR). Entsprechendes gilt für Veranstaltungen, die die EAA genehmigt.

Unabhängig von diesen von der IAAF bzw. der EAA benannten Repräsentanten, beruft der DLV, und zwar der Bundesausschuss Wettkampfororganisation (BA WO) gemäß § 6 Nr.11.3 Leichtathletikordnung (LAO) i. V. mit § 10 Nr.1.2 Veranstaltungsordnung (VAO) einen **Aufsichtführenden** als Verbandsaufsicht.

1.2 Internationale und Nationale Veranstaltungen, die der DLV oder ein Landesverband genehmigt (§ 6 Nr. 2.1- 2.4, 3 und 4 LAO)

Für diese Veranstaltungen benennt die jeweils genehmigende Verbandsorganisation (DLV, LV, Kreis/ Bezirk) den **Aufsichtführenden als Aufsichtführenden**.

1.3 Veranstaltungsarten

Die Veranstaltungen gliedern sich nach § 6 LAO in

- Verbandsveranstaltungen (Nr.1),
- Einladungssportfeste (Nr.2),
- Offene Veranstaltungen (Nr.3).

Während die Verbandsveranstaltungen keiner Genehmigung bedürfen, sind für Veranstaltungen der beiden anderen Veranstaltungsarten jeweils Genehmigungen erforderlich. In § 6 Nr.8 LAO ist bestimmt, wer diese Genehmigungen erteilt.

2. Aufgaben

In Regel 3 Nr.7 IWR sind die Aufgaben des Repräsentanten nur sehr pauschal umschrieben, in dem dort ausgeführt ist: *"die IAAF bestimmt für jede zu genehmigende Wettkampfveranstaltung auf Kosten des Veranstalters einen Repräsentanten, der sicherstellt, dass die Regeln und Bestimmungen auch befolgt werden."* Zu diesem Zweck leiten die IAAF und die EAA dem Repräsentanten einen Vordruck zu, in dem alle Punkte aufgeführt sind, zu denen der Repräsentant entsprechende Angaben zu machen hat.

Für die Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des DLV stattfinden und die der DLV oder eine andere Verbandsorganisation genehmigt, sind die Aufgaben des Aufsichtführenden nicht näher definiert. Auch hierzu heißt es in § 10 Nr.2 + 3 VAO:

"der Aufsichtführende ist Mitglied in der Jury und hat die Einhaltung der Wettkampf- bzw. DMM-Bestimmungen zu überwachen sowie den Veranstaltungsbericht und ggf. den Auswertungsbogen (DMM) verantwortlich zu unterzeichnen. Bestreitet ein Verein/LG einen DMM-, DAMM-, DJMM-, DSMM-Wettbewerb außerhalb seines Landesverbandes (LV), so hat die Verbandsaufsicht oder der Wettkampfleiter den Auswertungsbogen und die Mannschaftsaufstellungen dem für diesen Verein zuständigen LV zu übersenden."

Nachstehend soll die wichtigsten Aufgaben aufgezeigt werden. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche **"Wettkampfororganisation"** und **"Durchführung und Ergebnis der Wettkämpfe"**.

2.1 Bezüglich der **Wettkampfororganisation** ist darauf zu achten, dass

- 2.1.1 nur genehmigte Wettbewerbe durchgeführt werden,
 - 2.1.2 die Wettkämpfer ein Teilnahmerecht besitzen,
 - 2.1.3 Athleten nur an solchen Wettbewerben teilnehmen, zu denen sie aufgrund ihres Geburtsjahrganges berechtigt sind, ggf. unter Beachtung der Übergangsbestimmungen (§ 3 VAO),
 - 2.1.4 keine gemischten Wettbewerbe (*männlich + weiblich*) durchgeführt werden (*Regel 147 IWR*) - Ausnahmen siehe § 1 Nr.3 VAO - ,
 - 2.1.5 die festgelegten Dopingkontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - 2.1.6 bei Erzielung einer Leistung, die als Rekord anerkannt werden soll, mindestens **drei** Athleten/-innen bzw. **zwei** Staffeln an dem Wettbewerb teilgenommen haben (*Regel 260 Nr.9 IWR*) , die dafür vorgesehenen Vordrucke (*international/national*) ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden sowie die erforderliche Dopingkontrolle durchgeführt wird. Diese ist unverzüglich nach dem Wettbewerb/Veranstaltung vorzunehmen. Ist ein dazu ermächtigter Kontrolleur nicht anwesend, muss die Probe unter allen Umständen noch am selben Tag genommen werden (*die fälschliche Meinung der möglichen "24-Stundenfrist" wird von der IAAF/EAA nicht akzeptiert*).
 - 2.1.7 bei Straßenwettbewerben die Wettkampfstrecke mit dem Vermessungsprotokoll übereinstimmt,
 - 2.1.8 Organisationsgebühren nur im Rahmen der Gebührenordnung (GBO) erhoben werden,
- 2.2 Bezüglich der **Durchführung und den Ergebnissen der Wettkämpfe** ist darauf zu achten, dass:

- 2.2.1 die Wettkampfanlagen und -geräte, die Zeitmessung und andere Messvorrichtungen, soweit solche benutzt werden, den Regeln entsprechen,
- 2.2.2 die Anfangs- und Steigerungshöhen im Hoch-/Stabhochsprung (*insbesondere bei Mehrkämpfen*) eingehalten werden,
- 2.2.3 die korrekten Ergebnisse nebst der Windgeschwindigkeit soweit diese anzugeben ist, in die Wettkampfprotokolle eingetragen, diese übersichtlich geführt und ausgewertet werden,
- 2.2.4 bei Beteiligung von ausländischen Athleten (*internationale VA*) die Bestimmungen über die Werbung gemäß Regel 8 IWR nebst den Ausführungsbestimmungen eingehalten werden,

3. Pflichten

- 3.1 Der Aufsichtführende (*Verbandsaufsicht*) soll mit den "Offiziellen" der Veranstaltung vertrauensvoll zusammenarbeiten (*Regel 120 IWR*). Beanstandungen oder Beobachtungen, die zu einem Einspruch/Berufung (*Regel 146 IWR*) führen können, sollen möglichst im Vorfeld mit den Offiziellen oder den Schiedsrichtern besprochen werden, mit dem Ziel, sie auszuräumen.
- 3.2 Der Aufsichtführende soll nicht in den laufenden Wettbewerb eingreifen, jedoch seinen sachkundigen Rat anbieten.
- 3.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über vermeintliche Mängel, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, hat er seine Wahrnehmungen und die Gegenmeinung in dem Veranstaltungsbericht zu vermerken.
- 3.4 Alle Beobachtungen bzw. Feststellungen, die Einfluss auf die Bewertung und Anerkennung einer Leistung haben, sind in den Veranstaltungsbericht aufzunehmen. Er ist von dem Aufsichtführenden mit zu unterschreiben, danach hat er darauf hinzuwirken, dass Abdrucke des Veranstaltungsberichts den Ergebnislisten beigelegt werden.
- 3.5 Sind Dopingkontrollen vorgesehen, ist die Verbandsaufsicht zusammen mit dem Doping-Kontrollleur für die Auslosung der zu kontrollierenden Wettkämpfer verantwortlich. Dazu dient der von der Antidoping-Koordinierungsstelle des DLV herausgegebene Vordruck. Haben die IAAF oder die EAA die Veranstaltung genehmigt und den Repräsentanten (*Verbandsaufsicht*) benannt, kann es sein, dass dieser alleine die Auslosung vornimmt oder er die Auslosung bereits vorgenommen hat. Auch in diesen Fällen soll der Aufsichtführende des DLV vertrauensvoll mit dem Repräsentanten zusammenarbeiten.

4. Wahrnehmung der Aufgaben und Dokumentation

Bei einer Verbandsveranstaltung werden die Aufgaben der Verbandsaufsicht vom **Wettkampfleiter** wahrgenommen. Dies ist zwar nicht so klar geregelt, ist aber aus den Regeln 120, 121 IWR zu folgern und entspricht der Praxis.

Die EDV-Wettkampfprogramme drucken sowohl für die Verbandsveranstaltungen als auch für die offenen Veranstaltungen den Veranstaltungsbericht aus. Dieser ist vom Wettkampfleiter bzw. dem Aufsichtführenden zu unterschreiben.

5. Kostentragung

Die Kostentragungspflicht bzgl. den Reisekosten des Repräsentanten/des Aufsichtführenden ist in § 3 Nr.7 IWR und in § 6 Nr.7.4.2 LAO i.V. mit § 10 Nr.4 VAO geregelt. Dort ist jeweils bestimmt, dass der Veranstalter/Ausrichter dem Repräsentanten/dem Aufsichtführenden die angefallenen Reisekosten zu erstatten hat.



(Volker Wollschläger)

Vorsitzender des BA Wettkampforganisation